

Änderungen im Blick behalten...

Ein Info-Service von

Ott&Partner

November 2020

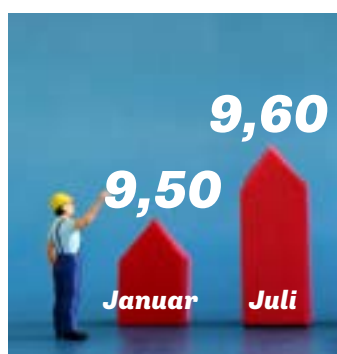
Aktuelle Lohn-Informationen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel möchten wir Sie über diese aktuellen Entwicklungen informieren:

Steuerbefreiung des sogenannten Corona-Bonus von maximal 1.500 €

Die Steuerbefreiung des sogenannten Corona-Bonus ist gesetzlich in § 3 Nr. 11a EStG normiert worden. Hiernach sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit **vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020** auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte **Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei und sozialversicherungsfrei**.

Der Betrag von max. 1.500 € kann je Dienstverhältnis und in allen Branchen beansprucht werden. Von der Vergünstigung profitieren auch Minijobber und GmbH-Geschäftsführer. Bei Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen setzt die Vergünstigung voraus, dass der sog. Fremdvergleich erfüllt ist.



Mindestlohn steigt 2021 in 2 Stufen

Der Mindestlohn in Deutschland wird weiter angehoben und steigt im kommenden Jahr 2021 in zwei Stufen. Ab **Januar 2021** gilt ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von **9,50 €**, ab **Juli 2021** wird dieser nochmals auf **9,60 €** angehoben.

Lohn wird weiter digital

Nicht zuletzt die Corona-Krise hat die Vorteile digitaler Kommunikation nochmals verdeutlicht. Auch im Lohnbereich haben sich die Vorteile eines hohen Digitalisierungsstandards gezeigt.

Diese Vorteile wollen wir mit Ihnen gemeinsam weiter ausbauen. Die Lohnabrechnungen und Lohnauswertungen werden daher ab 2021 - soweit nicht bereits erfolgt - auf digitalen Versand umgestellt. Ihre Lohnsachbearbeiter setzen sich für eine reibungslose Umstellung mit Ihnen in Verbindung.



Lohnformulare auf unserer Homepage

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen die aktuellen für die Lohn- & Gehaltsabrechnungen notwendigen standardisierten Formulare zum Download (Link siehe unten) zur Verfügung. Bitte nutzen Sie ausschließlich die von uns bereitgestellten Formulare. Sie finden diese unter:

<https://www.ott-partner.de/downloads/>

- Personalbogen für Arbeitnehmer
- Personalbogen für geringfügig entlohnte Minijobs bis 450 €
- Personalbogen für kurzfristig Beschäftigte
- Änderungsformular
- Kündigung Arbeitsbescheinigung
- Mutterschutz / Elternzeit
- Pkw-Nutzung
- Sofortmeldungen

- Erholungsbeihilfe
- Fiktive Brutto-Netto-Berechnung
- Dokumentation tägliche Arbeitszeit für Minijobs bis 450 €
- Sachzuwendungen nach §37b EStG
- Antwortformular Versteuerung Geschenke
- Befreiungsantrag von der Rentenversicherungspflicht

Aufzeichnungspflichten

Wir möchten nochmals an die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflichten erinnern. Diese gelten für alle sofortmeldepflichtigen Gewerke (mit Ausnahmeregelung) sowie für alle geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigten in allen Unternehmen (ohne Ausnahmen).

Lediglich Familienangehörige (Kinder, Eltern, Ehegatten) sind von der Aufzeichnungspflicht befreit.

Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter nach § 37b EStG



Geschenke an Geschäftspartner und Mitarbeiter sind vom Unternehmen pauschal mit **30 % zu versteuern**.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie Sachzuwendungen nach § 37b EStG für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner getätigt haben, welche 10 € übersteigen. Falls wir für Sie eine Versteuerung vornehmen sollen, bitten wir Sie, das dazugehörige Formular (Antwortformular Versteuerung Geschenke) ausgefüllt Ihrem Lohnsachbearbeiter zu übersenden. Es genügt, wenn Sie uns die Gesamtsumme mitteilen. Wir werden die Versteuerung dann bei der nächsten LSt-Anmeldung vornehmen.

Sollten Sie Geschenke an Mitarbeiter ausgegeben haben, teilen Sie dies bitte ebenso im Formular mit.

Nicht anzugeben sind:

- Geschenke aus pers. Anlass bis 60 €
- Geschenke bis 44 € monatlich
- Bereits auf der Lohnabrechnung versteuerte und verbeitragte Geschenke

Wünschen Sie ausführlichere Unterlagen zu diesem Thema? Eine Checkliste „Sachzuwendungen nach § 37b EStG“ finden Sie auf unserer Homepage.

Gerne können Sie hierzu auch einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren.

Kurzarbeitergeld



Der Bezug von Kurzarbeitergeld wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Das Kurzarbeitergeld (Leistungssatz) beträgt grundsätzlich 60 % bzw. 67 % (ohne Kinder/mit Kinder). Die Corona-bedingte Sonderregelung sieht eine stufenweise Erhöhung des Leistungssatzes vor:

- 4. – 6. Bezugsmonat von KUG: Leistungssatz 70 % / 77 %
- 7. – 10. Bezugsmonat von KUG: Leistungssatz 80 % / 87 %

Grundvoraussetzung für die Erhöhung ist, dass der Mitarbeiter mindestens einen Entgeltausfall in Höhe von 50 % hat. Berücksichtigt werden alle Monate ab März 2020, selbst dann, wenn für mehrere Monate kein KUG abgerechnet wurde. Die Berechnung der Bezugsmonate ist arbeitnehmerbezogen.

Das heißt verschiedene Mitarbeiter können sich in unterschiedlichen Leistungssatz-Staffelungen befinden.

Für Neuanträge oder Verlängerungsanträge unterstützt Sie gerne unsere Rechtsabteilung.

Pauschale Versteuerung

z. B.: Betriebsveranstaltung, Erholungsbeihilfe, Essensmarken, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand (unter gewissen Voraussetzungen), Internetnutzung: Grundsätzlich sind Leistungen an Arbeitnehmer, welche pauschal versteuert werden können, in demselben Jahr bei der LSt-Anmeldung anzugeben, in dem die Leistung bzw. die Auszahlung erfolgte. In all diesen Fällen ist die Folge, dass diese Zahlungen beitragsfrei in der Sozialversicherung bleiben.

Wird bei einer Sozialversicherungsprüfung ein nicht versteuerter Sachverhalt festgestellt, so wird dieser in jedem Fall beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Auch dann, wenn dieser dem Grunde nach pauschalierungsfähig ist.



Wir sind für Sie da!

Damit Sie Ihre Fragen und Anregungen sofort klären können sind wir

Montag bis Freitag **8:30 bis 10:30 Uhr**
Montag bis Donnerstag **14:00 bis 15:00 Uhr**

für Sie erreichbar.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Ihre Ansprechpartner zum Thema Lohn und Personal:

Sandra Röhrle

0821 50301-27

roehrle@ott-partner.de

Manuela Asam

0821 50301-564

asam@ott-partner.de

Petra Wieland

0821 50301-22

wieland@ott-partner.de

Inna Smolynets

0821 50301-482

smolynets@ott-partner.de



Aktuellste Informationen zu diesem Thema finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de

Ihr Team von Ott&Partner



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

